

Satzung des Ortsvereins Ottersberg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Beschlossen und in Kraft gesetzt anlässlich der Mitgliederversammlung am 15.02.2015

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Ortsverein Ottersberg ist ein Ortsverein im Sinne des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Er umfasst das Gebiet des Fleckens Ottersberg gemäß der Gebietsreform vom 01.07.1972.
- (2) Der Ortsverein führt den Namen „SPD Ortsverein Ottersberg“. Sein Sitz ist Ottersberg.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zum Grundgesetz und zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied der SPD entscheidet der Vorstand des Ortsvereins innerhalb von vier Wochen. Wird nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt der Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin als angenommen.
- (2) Die endgültige Aufnahme ist nach einem Jahr erfolgt, nachdem der Antrag den Mitgliedern des Ortsvereins bekannt gemacht und nach angemessener Frist beim Vorstand des Ortsvereins kein begründeter Einspruch dagegen eingegangen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären oder durch Rückgabe des Mitgliedsbuches.
- (4) Dem Ortsverein gehören alle Mitglieder an, die in den Grenzen des Fleckens Ottersberg wohnen, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, in einem anderen Ortsverein Mitglied sein zu wollen. Ferner können auch nicht in den Grenzen des Fleckens wohnende Personen Mitglieder des Ortsvereins sein, wenn diese dies ausdrücklich wünschen. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.
- (5) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (7) Entsprechend den Vorschriften des Organisationsstatutes der SPD sind Gastmitgliedschaften möglich.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind

- a) die **Mitgliederversammlung** und
- b) der **Vorstand**,

die sich jeweils eine Geschäftsordnung geben können.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Elektronische Zusendung ist entsprechend der Wahlordnung der Partei zulässig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der zu Beginn anwesenden Mitglieder die Versammlung verlassen hat.
- (4) Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden von der Mitgliederversammlung in einer Jahreshauptversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden in einer Mitgliederversammlung statt.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten ist geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in jedem Quartal einberufen werden. Einmal im Jahr wird sie als Jahreshauptversammlung einberufen und nimmt die Jahresberichte des Vorstandes, der Revisoren und der Ratsfraktion entgegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen bilden und sie mit einer Aufgabe betrauen. Die Arbeitsgruppen können sowohl für eine begrenzte Zeit und mit einem besonderen Auftrag als auch als ständige Einrichtung eingesetzt werden. Jede Arbeitsgruppe bestimmt aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die die Sitzung leitet und für die Organisation verantwortlich ist. Die Arbeit und ihr Ergebnis jeder Arbeitsgruppe werden in der Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann zu wichtigen Themen Zwischenberichte der Ratsfraktion anfordern, die anschließend diskutiert werden.
- (10) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Beschlussprotokoll wird zu Beginn der folgenden Versammlung genehmigt.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder des Ortsvereins einzuberufen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer oder der Kassiererin,
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
 - bis zu vier Beisitzern und/oder Beisitzerinnen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder des Ortsvereins grundsätzlich öffentlich.
- (4) An parteiöffentlichen Vorstandssitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen: Sprecher und Sprecherinnen der Arbeitsgruppen, der Fraktionssprecher oder die Fraktionssprecherin, die Revisoren und andere Fachleute, die der Vorstand einlädt.

§ 7 Revision

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren und/oder Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein. Nur einer der zu wählenden Revisoren darf in der vorangehenden Amtszeit Revisor gewesen sein.
- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
- (3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Vorstandsmitglieder, die Delegierten und die Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim zu wählen. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Über Sachanträge wird offen abgestimmt. Wird geheime Abstimmung gewünscht, wird geheim abgestimmt.
- (3) Das jeweilige Wahlverfahren muss von der Versammlung vor jeder Wahl unmissverständlich festgelegt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.